

AMTSBLATT

der Stadt Herten

Inhaltsverzeichnis		Seite
1.	Bekanntmachung der Aufhebung der Tagesordnung für die Sitzung des Rates der Stadt Herten am Mittwoch, den 06. Dezember 2023 um 17.00 Uhr im großen Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Herten	2
2.	Bekanntmachung der Tagesordnung für die Sitzung des Rates der Stadt Herten am Mittwoch, den 20. Dezember 2023 um 17.00 Uhr im großen Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Herten	3 - 5
3.	Bekanntmachung der Schiedsperson für den Schiedsgerichtsbezirk Herten - West	6
4.	Bekanntmachung der Schiedsperson für den Schiedsgerichtsbezirk Herten - Nord	7
5.	Öffentliche Bekanntmachung über die Einebnung von Grabstätten	8 – 13
6.	Jahresabschluss 2022 der PROSOZ Herten GmbH	14 – 18
7.	Einladung Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaften für die gemeinschaftlichen Jagdbezirke I, II und III am Freitag, den 19. Januar 2024 um 19.00 Uhr	19

Herausgeber und Druck:
Stadt Herten
„Der Bürgermeister“

Redaktion: Bürgermeisteramt

Erscheinen: bei Bedarf

Ausgabe: kostenlos im Rathaus der
Stadt Herten

Ausgabennummer: **16/2023**
Ausgabetag: **01.12.2023**

Jahresabonnement: 25,00 €

Bestellung im Rathaus:
Zimmer: 107
Telefon: 02366 / 303-356
E-Mail: n.tappeser@herten.de
Homepage: www.herten.de



Bekanntmachung

Hiermit mache ich öffentlich bekannt, dass die Bekanntmachung der Tagesordnung für die Sitzung des Rates der Stadt Herten am Mittwoch, den 06. Dezember 2023 um 17.00 Uhr im großen Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Herten (Amtsblatt 14/2023 vom 03. November 2023) aufgehoben wird. Die Sitzung findet an diesem Tag nicht statt, sondern wurde auf den 20. Dezember 2023 verschoben.

Die öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung für die Ratssitzung am 20. Dezember 2023 um 17.00 Uhr im großen Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Herten erfolgt auf den Seiten 3 – 5 dieses Amtsblattes.

Gez.
Matthias Müller
Bürgermeister

Bekanntmachung

Hiermit mache ich öffentlich bekannt:

Am Mittwoch, 20.12.2023, findet um **17.00 Uhr**

Im großen Sitzungssaal im Rathaus in Herten

eine Sitzung des Rates mit folgender Tagesordnung statt:

TAGESORDNUNG

ÖFFENTLICHER TEIL:

- | | | |
|-----|--|----------|
| 1. | Genehmigung der Tagesordnung | |
| 2. | Niederschrift 20/20-25 | |
| 3. | Einwohnerfragen nach § 9 Abs. 1 GeschO | |
| 4. | Änderung der Besetzung in Ausschüssen und Gremien | |
| 4.1 | Änderung der Besetzung in Ausschüssen und Gremien
- Änderungen im Jugendhilfeausschuss | 23/176/1 |
| 4.2 | Änderung der Besetzung im Gleichstellungsbeirat
- Nachfolge für den sachkundigen Bürger Chris Rattay | 23/217 |
| 4.3 | Änderung der Besetzung von Ausschüssen und Gremien
- Nachfolge für die sachkundige Bürgerin Franziska Hoffmann | 23/219 |
| 5. | Hertener Bürgerpreis;
- Antrag gem. § 14 GeschO der AfD-Fraktion vom 14.09.2023 | 23/171 |
| 6. | Neufassung der Satzung der Stadt Herten zur Durchführung
von Bürgerentscheiden | 23/200 |
| 7. | Feststellung des Jahresabschlusses 2022 und des
Lageberichts 2022 mit der Erfolgsübersicht 2022 des ZBH | 23/169 |
| 8. | Jahresabschluss 2022 des HIB
- Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2022
- Ergebnisverwendung 2022
- Entlastung der Betriebsleitung
- Entlastung des Betriebsausschusses | 23/163 |

9.	Jahresabschluss 2022 der Hertener Beteiligungsgesellschaft mbH - Ergebnisverwendung 2022	23/175
10.	Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Herten	23/215
11.	Erste Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Herten vom 04.12.2018	23/221
12.	Sonstige Leistungen zur Förderung junger Menschen und Familien nach SGB VIII hier: Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger Aufwendungen	23/220
13.	Wirtschaftsplan 2024 des ZBH	23/167
14.	Wirtschaftsplan HIB 2024	23/179
15.	Haushalt 2024	
15.1	Haushaltsreden der Fraktionsvorsitzenden und des Einzelratsmitgliedes	
15.2	Abfallentsorgungsgebühren 2024 - Gebührenbedarfsberechnung 2024 - Satzung über den Abfallentsorgungsgebührentarif - Entgeltordnung der Stadt Herten für Transportsonderleistungen 2024 - Überprüfung des Mindestbehältervolumens 2024	23/168
15.3	Straßenreinigungsgebühren 2024 - Satzung über den Straßenreinigungsgebührentarif - Gebührenbedarfsberechnung 2024	23/161
15.4	Entwässerungsgebühren 2024 - Gebührenbedarfsrechnung - Satzung über den Abwassergebührentarif	23/213
15.5	Gewässerunterhaltungsgebühren 2024 - Satzung über den Gebührentarif zur Gewässerunterhaltung	23/214
15.6	Stadtteile stärken - offene Kinder- und Jugendarbeit ausbauen - Antrag der TOP-Partei-Fraktion vom 26.04.2023 gem. § 14 GeschO	23/158
15.7	Betreuung in den Obdachlosenunterkünften	23/186

- | | | |
|-------|--|--------|
| 15.8 | Baubeschluss zum Umbau zweier Plätze in der Gartenstadt Westerholt im Rahmen des IINSEK
- Platz an der Geschwisterstraße/Egonstraße/Ringstraße
- Platz an der Bertlicher Straße/Amselstraße/Birkenstraße | 23/189 |
| 15.9 | Baubeschluss zum Umbau der Wegeverbindung Bertlich im Rahmen des IINSEK | 23/195 |
| 15.10 | Nachbarschaftstreff Bertlich
- Baubeschluss | 23/173 |
| 15.11 | Stellenplan 2024 | 23/194 |
| 15.12 | Haushalt - Beschluss 2024 | 23/172 |
| 16. | Weiterentwicklung der Hertener Schullandschaft
- Schulorganisatorische Maßnahme am Städtischen Gymnasium | 23/192 |
| 17. | Anträge von Fraktionen und Ratsmitgliedern gemäß § 4 GeschO | |
| 18. | Anträge von Fraktionen und Ratsmitgliedern gemäß § 14 GeschO | |
| 19. | Mitteilungen der Verwaltung | |

NICHTÖFFENTLICHER TEIL:

20. Mitteilungen der Verwaltung

Herten, 30.11.2023

Gez.
Matthias Müller
Bürgermeister

**Der Bürgermeister
Dezernat 2
Ordnungsamt**

Herten, 13. November 2023

Bekanntmachung

Durch Verfügung des Direktors des Amtsgerichts Recklinghausen vom 16.10.2023
- 318 E SH Herten – 1.10- ist für den

Schiedsamsbezirk Herten-West

Herr

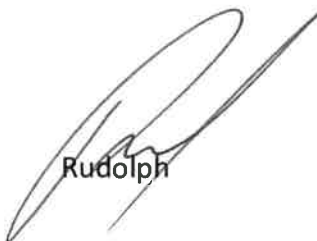
Hartmut Spanka

Nordring 22

45701 Herten

als Schiedsperson für eine weitere Amtsperiode von fünf Jahren ab dem 20.10.2023 in
seinem Amt bestätigt worden.

Im Auftrag



Rudolph

**Der Bürgermeister
Dezernat 2
Ordnungsamt**

Herten, 28. November 2023

Bekanntmachung

Durch Verfügung des Direktors des Amtsgerichts Recklinghausen vom 20.11.2023
- 318 E SH Herten – 1.8- ist für den

**Schiedsgerichtsbezirk Herten-Nord
Herr
Peter Otten
Stübbenfeldstraße 55
45701 Herten**

als Schiedsperson für eine Amtsperiode von fünf Jahren ab dem 20.11.2023 in seinem
Amt bestätigt worden.

Im Auftrag



Rudolph

Öffentliche Bekanntmachung

1. Aufforderung zur satzungsgemäßen Pflege von Grabstätten und anschließende Entziehung des Nutzungsrechtes und Einebnung wegen nicht mehr erfolgter Pflege

Die gemäß § 19 Abs. 2 der Friedhofssatzung der Stadt Herten vom 02.12.2019 vorgeschriebene Unterhaltung und Pflege der Grabstätten durch den/die Nutzungsberechtigten erfolgt für die nachfolgend aufgeführten Wahlgrabstätten nicht mehr. Die gemäß § 23 Abs.1 der o.g. Friedhofssatzung der Stadt Herten von der Friedhofsverwaltung durchgeführte schriftliche Aufforderung an die letzte hier bekannte Adresse der Nutzungsberechtigten, die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist von mindestens einem Monat in Ordnung zu bringen, blieb unbeachtet. Da der/die Nutzungsberechtigte nicht zu ermitteln war bzw. keine Reaktion stattfand, erfolgt hiermit eine öffentliche Bekanntmachung mit der letztmaligen Aufforderung, die unten genannte Grabstätte innerhalb eines Monats ab Bekanntmachungsdatum in Ordnung zu bringen.

Sollte auch diese Frist unbeachtet bleiben, erfolgt hiermit gemäß § 23 Abs. 2 o.g. Friedhofssatzung die öffentliche Bekanntmachung und Zustellung des Bescheides über die entschädigungslose Entziehung des Nutzungsrechtes nach Ablauf von weiteren drei Monaten und die anschließende Einebnung/ Entfernung eines evtl. vorhandenen Grabmales an die Nutzungsberechtigten für die unten genannten Grabstellen. Die entstehenden Kosten sind durch die Nutzungsberechtigten zu erstatten.

Über dann eventuell noch vorhandene Grabmale, Einfassungen, Vasen, Gehölze usw. verfügt die Friedhofsverwaltung gemäß §23 Abs. 2 der o.g. Friedhofssatzung ersatzlos und ein Anrecht Nutzungsberechtigter besteht darauf nicht mehr.

Erfolgt die Entziehung/Einebnung vor Ablauf von auf dieser Grabstätte noch lastenden Ruhefristen, so erfolgt für diese Grabstätte gemäß § 23 Abs. 4 der o.g. Friedhofssatzung eine 1 mal jährliche einfachste Pflege (Ersatzvornahme) durch die Friedhofsverwaltung bis zum Ende der Ruhefrist auf Kosten der Nutzungsberechtigten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (ggf. Zustellung) Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Herten, Kurt-Schumacher-Str. 2, 45699 Herten einzulegen. Der Widerspruch kann auch durch E-Mail erhoben werden, die mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen ist und an die elektronische Poststelle der Behörde zu übermitteln ist. Die E-Mail-Adresse lautet: vps@herten.de. Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: vps@herten.de-mail.de. Wir weisen darauf hin, dass falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, das Fristversäumnis Ihnen zugerechnet werden würde.

Bleibt auch der o.g. Entziehungsbescheid unbeachtet, erfolgt nunmehr nach Ablauf der gesetzten Frist (Ablauf von 4 Monaten ab dem Datum dieser öffentlichen Bekanntmachung) die Entziehung des Nutzungsrechtes und Einebnung für die nachfolgend genannten Grabstätten unter Hinweis auf die o.g. Konsequenzen. Nach diesem Termin wird der Entziehungsbescheid für diese Grabstätten rechtswirksam.

Waldfriedhof

<i>Verstorbene</i>	<i>Feld-Nr.</i>	<i>Grab-Nr.</i>
Apel	92	906
Bednarzik	99	293
Berger	98 a	650
Bethel	99	12
Bock	84	11
Burkat	96	1325
Chittka	95	412
Cizmowski	99	188
Dierig	98 a	679
Dohrn	99	3
Dors	85 a	283
Doubinets	95	442
Fischer	93	879
Fleischer	97	878
Glisic	97	1122
Götte	85	421
Götz	96	1380
Grosser	98 a	1227
Grünewald	85 a	285
Heinze	74	51
Hollstein	83	218
Holtappels	87	165
Kaczmirzak	98 a	684
Kesseboom	98 a	1148
Klären	98 a	558
Klinger	96	1979
Knifka	98 a	704
Kordts	99	80
Kowalczyk	58	24
Kraska	97	1176
Kruck	95	591
Licht	94	586
Meiß	99	49

Mikolajewski	95	1578
Mogwitz	99	322
Müller	96	1787
Müller	87	913
Nikel	96	1402
Nusser	93	590
Nymeyer	66	101
Patzelt	85 a	273
Ponewaß	74	64
Reisner	52	4
Ritter	10	32
Sassor	85 a	702
Schnabel	98 a	727
Schneider	85 a	581
Schöneich	95	1413
Schröder	98 a	909
Schulz	98 a	1142
Schwärzel	84	1
Strube	47	15
Strucksberg	99	490
Trewer	98 a	901
Turinsky	98 a	612
Urbanski	98 a	1195
Volmar	93	889
Waschk	93	1193
Weber	24	45
Willam	85 a	505
Zajdel	98	638
Zekoll	83	207

Friedhof Scherlebeck/Lgb.

<i>Verstorbene</i>	<i>Feld-Nr.</i>	<i>Grab-Nr.</i>
Angerer	88	76
Bartkewitz	86	78
Baukau	86	28

Berrei	97	940
Borowiak	80	95
Bürger	19	21
Driesner	95	25
Eckert	97	67
Elsner	92	1151
Fechner	61	65
Ferme	86	60
Fleischer	97	582
Gollan	93	282
Gornik	92	1158
Hecht	97	657
Hirsch	13	95
Kerkhoff	94	298
Petter	92	1136
Podschedel	91	46
Przybylski	24	44
Redlich	97	1074
Schober	95	192
Schuster	61	98
Semmeleit	97	855
Steininger	97	1049

Friedhof Westerholt

<i>Verstorbene</i>	<i>Feld-Nr.</i>	<i>Grab-Nr.</i>
Althaus	F8	210
Amrehn	F2	177
Averdung	F13	32
Bach	F8	347
Badziong	F13	76
Bittner	F2	33
Blarr	F16	393
Caplan	F6	377
Dengeler	F1	169
Eiterich	F16	430

Englisch	F17	464
Grebenuk	F16	72
Gutowski	F1	422
Hopp	F16	280
Huge	F8	196
Jansen	F6	501
Just	F2	155
Kaminski	F16	374
Kemming	F10	379
Kemper	F13	182
Kemsa	F19	215
Kolodzey	F14	5
Leichner	F2	242
Lotkow	F10	557
Markgraf	F1	509
Modrau	F18	375
Muth	F16	463
Quadt	F16	435
Schaab	F18	385
Schien	F8	532
Schien	F6	446
Schmitt	F18	424
Schnabel	F16	438
Scholemann	F8	503
Schoppen	F18	83
Schumann	F16	386
Seelert	F5	166
Sotteck	F16	37
Spinnler	F1	98
Taube	F13	96
Thomas	F18	280
Uhlenbruck	F8	157
Vagedes	F11	303
Voss	F6	86
Zimek	F18	68

Zoche

F16

498

Eventuell noch vorhandene Grabmale, Einfassungen, Vasen, Gehölze usw. werden im Rahmen der Einebnung von der Stadt Herten beseitigt, wenn die Angehörigen/Nutzungsberechtigten bis zum **30.04.2024** nicht selber darüber verfügt haben. Ein Anrecht darauf besteht nach dem 30.04.2024 nicht mehr.

2.Einebnung von Reihengrabstätten wegen Ablauf der Ruhefrist

Gemäß § 15 Abs. 5 der Friedhofssatzung der Stadt Herten vom 02.12.2019 werden auf den nachfolgend genannten Friedhöfen nach dem 30.04.2024 die aufgeführten Reihengrabfelder eingeebnet, da die Ruhefrist zu diesem Termin abläuft bzw. schon abgelaufen ist:

Friedhof Westerholt:

Feld F18 Nr.: 500 – 538

Waldfriedhof:

Feld 85 a Nr.: 179 – 217

Eventuell noch vorhandene Grabmale, Einfassungen, Vasen, Gehölze usw. werden im Rahmen der Einebnung von der Stadt Herten beseitigt, wenn die Angehörigen/Nutzungsberechtigten bis zum **30.04.2024** nicht selber darüber verfügt haben. Ein Anrecht darauf besteht nach dem 30.04.2024 nicht mehr.

Bekanntmachung

Veröffentlichung des Jahresabschlusses 2022 der PROSOZ Herten GmbH

Die Gesellschafterversammlung der PROSOZ Herten GmbH hat am 15.06.2023 den Jahresabschluss zum 31.12.2022 der PROSOZ Herten GmbH festgestellt und über die Verwendung des Jahresergebnisses wie folgt beschlossen:

Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2022 wird gemäß § 7 des Gesellschaftsvertrages festgestellt.

Es wurde ein Jahresüberschuss vor Steuern und vor Ergebnisabführung in Höhe von 2.355.592,47 EUR erwirtschaftet.

Gemäß Ergebnisabführungsvertrag vom 29.11.2019 ist der o.g. Jahresüberschuss an die Hertener Beteiligungsgesellschaft mbH abzuführen. Die Auszahlung erfolgte bis zum 22.06.2023.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen bis zum 22.12.2023 nach telefonischer Vereinbarung (Tel.: 0 23 66 / 188 -0) in den Räumen der PROSOZ Herten GmbH in der Wilhelmstraße 7, 45699 Herten zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts der PROSOZ Herten GmbH zum 31.12.2022 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Bergmann, Kauffmann und Partner GmbH & Co. KG, Dortmund, hat folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„An PROSOZ Herten Softwareentwicklungs- und Beratungsgesellschaft für Gemeinden, Städte und Kreise mbH:

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der PROSOZ Herten Softwareentwicklungs- und Beratungsgesellschaft für Gemeinden, Städte und Kreise mbH - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der PROSOZ Herten Softwareentwicklungs- und Beratungsgesellschaft für Gemeinden, Städte und Kreise mbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung

der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2022 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem

Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Dortmund, den 25. Mai 2023

Dr. Bergmann, Kauffmann und Partner
GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

(Börner)
Wirtschaftsprüferin

(Black)
Wirtschaftsprüfer

Herten, den 24.11.2023

gez. Bürgermeister

Jagdgenossenschaft
für die gemeinschaftlichen
Jagdbezirke in Herten

Herten, 13.11.2023

B e k a n n t m a c h u n g

Die Mitglieder der Jagdgenossenschaften für die gemeinschaftlichen Jagdbezirke I, II und III (Jagdgenossen) in Herten werden hiermit zu der am

**Freitag, den 19.01.2024 um 19.00 Uhr
in der Gaststätte „Scherlebeck`s im Haus Berger“, Scherlebecker Str. 349, 45701 Herten**

stattfindenden Genossenschaftsversammlung eingeladen.

Tagesordnung

1. Begrüßung und Feststellen der Anwesenheit
2. Genehmigung der Tagesordnung
3. Protokoll der letzten Genossenschaftsversammlung
4. Neuverpachtung zum 01.04.2024
5. Bericht des Geschäftsführers
6. Bericht der Kassenprüfer
7. Entlastung des Geschäftsführers und des Vorstandes
8. Verschiedenes

- Bernhard Schulte -
Vorsitzender des
Jagdvorstandes